

## **Unterlage 19.2**

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

## **Anhang 2**

# **Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten**

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Spalte 7

Empfindlichkeitsklasse	Fluchtdistanz zur Brutzeit	Empfindlichkeitseinstufung
1	>250 - 600 m	Sehr hohe Empfindlichkeit
2	>100 - 250 m	Hohe Empfindlichkeit
3	>50 - 100 m	Mittlere Empfindlichkeit
4	>25 - 50 m	Geringe Empfindlichkeit
5	0 - 25 m	Sehr geringe Empfindlichkeit

aus BERNODAT, D. & V. DIERSCHKE (2021) S. 26ff

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen p= potenziell n = nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hesen	Empfindlichkeitsklasse und Fluchtdistanz	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.1)	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. inkl. Angabe zu Verbot gem §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau-oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko), s. auch Spalte 7  FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
Amsel	Turdus merula	n	b	I	469.000 - 545.000	5 10 m				Im Bereich der Revierkartierung wurde 1 Brutpaar der Amsel außerhalb des Geltungsbereichs des. B.-Plans „Rommelsberg“, aber innerhalb der Wirkzone nachgewiesen. Es kommt zu keinem bau- und anlagebedingten Verlust eines Brutplatzes. Es kann aber wegen der Fluchtdistanz von nur 10 m zu baubedingten Tötungen von noch nicht flüggen Jungvögeln oder zur Zerstörung des Geleges kommen.	1V <sub>AS</sub>

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen p= potenziell n = nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	Empfindlichkeitsklasse und Fluchtdistanz	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.1)	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. inkl. Angabe zu Verbot gem §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau-oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko), s. auch Spalte 7  FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	B	I	>6.000					Im Bereich der Revierkartierung wurde 1 Brutpaar der Gartengrasmücke außerhalb des Geltungsbereichs des B.-Plans „Rommelsberg“, aber innerhalb der Wirkzone nachgewiesen. Der Brutplatz liegt nördlich auf dem Flurstück 60.. Es kommt zu keinem bau- und anlagebedingter Verlust eines Brutplatzes. Es kann wegen der Fluchtdistanz von nur 15 m und der Lage des Brutplatzes auch nicht zu baubedingten Tötungen von noch nicht flüggen Jungvögeln oder zur Zerstörung des Geleges durch Verlassen der Brut kommen.	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	I	58.000 – 73.000	5 15 m				Im Bereich der Revierkartierung wurde 1 Brutpaar des Hausrotschwanzes außerhalb des Geltungsbereichs des B.-Plans „Rommelsberg“, aber innerhalb der Wirkzone nachgewiesen. Der Brutplatz liegt in der Siedlung auf dem Grundstück 466/1. Es kommt zu keinem bau- und anlagebedingter Verlust eines Brutplatzes. Es kann wegen der Fluchtdistanz von nur 15 m und der innerörtlichen Lage des Brutplatzes auch nicht zu baubedingten Tötungen von noch nicht flüggen Jungvögeln oder zur Zerstörung des Geleges kommen.	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen p= potenziell n = nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	Empfindlichkeitsklasse und Fluchtdistanz	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.1)	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. inkl. Angabe zu Verbot gem §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau-oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko), s. auch Spalte 7  FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	350.000 - 450.000	5 5 m				Im Bereich der Revierkartierung wurde 1 Brutpaar der Kohlmeise außerhalb des Baufeldes des B.-Plans „Rommelsberg“, aber innerhalb der Wirkzone des Vorhabens nachgewiesen. Es kommt zu keinem bau- und anlagebedingter Verlust eines Brutplatzes. Es kann wegen der Fluchtdistanz von nur 5 m auch nicht zu baubedingten Tötungen von noch nicht flüggen Jungvögeln oder zur Zerstörung des Geleges kommen.	
Rabenkrähe		n	b	I	120.000 – 150.000	2 120 m <sup>1</sup>				Die Rabenkrähe wurde nur als Nahrungsgast auf einem Acker beobachtet, so dass keiner der Verbotstatbestände eintritt, da die Art im Nahrungsrevier allen Wirkfaktoren des Vorhabens ausweichen kann.	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	196.000 - 240.000	5 5 m	X		X	Im Bereich der Revierkartierung wurde 1 Brutpaar des Rotkehlchens außerhalb des Geltungsbereichs des B.-Plans „Rommelsberg“, aber innerhalb der Wirkzone nachgewiesen. Es kommt zu keinem bau- und anlagebedingten Verlust eines Brutplatzes. Es kann aber wegen der Fluchtdistanz von nur 10 m zu baubedingten Tötungen von noch nicht flüggen Jungvögeln oder zur Zerstörung des Geleges kommen.	1V <sub>AS</sub>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	253.000 - 293.000	5 10 m				Im Bereich der Revierkartierung wurde 1 Brutpaar des Zilpzalps außerhalb des Geltungsbereichs des B.-Plans „Rommelsberg“, aber innerhalb der Wirkzone nachgewiesen. Es kommt zu keinem bau- und anlagebedingten	

<sup>1</sup> Dieser Orientierungswert gilt nur für die freie Landschaft, da Individuen der Art im Siedlungsbereich meist deutlich verringerte Flucht- und Stördistanzen aufweisen. Das ist auch für die im UG, einem stark durch Verkehrs- und Eisenbahnlärm inkl. der optischen Reize und die Ortsrandnähe vorbelasteten Raum

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen p= potenziell n= nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	Empfindlichkeitsklasse und Fluchtdistanz	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.1)	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. inkl. Angabe zu Verbot gem §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau-oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko), s. auch Spalte 7  FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
										Verlust eines Brutplatzes. Es kann aber wegen der Fluchtdistanz von nur 10 m zu baubedingten Tötungen von noch nicht flüggen Jungvögeln oder zur Zerstörung des Geleges kommen.	
1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu										1V <sub>AS</sub> Bauzeitenregelung	
2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regel-											